



Statuten

Seefischer Nidwalden

SF NW

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	Seite
Art. 1 Name, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Aufnahme	3
Art. 5 Austritt	3
Art. 6 Streichung / Ausschluss	3
Art. 7 Ehrenmitglieder: Ernennung, Rechte	3
Art. 8 Rechtsanspruch	4
III. Organisation	
Art. 9 Organe	4
A / Generalversammlung	
Art. 10 Ordentliche Generalversammlung	4
Art. 11 Aufgaben	4
Art. 12 Einladung	4
Art. 13 Anträge der Mitglieder	5
Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 15 Stimmberechtigung	5
Art. 16 Abstimmungen, Wahlen	5
B / Vereinsvorstand	
Art. 17 Zusammensetzung	5
Art. 18 Aufgaben	6
Art. 19 Verbindlichkeiten	6
C / Rechnungsrevisoren	
Art. 20 Bestimmung, Aufgaben	6
D / Delegierte an die DV des SFV	
Art. 21 Zusammensetzung	6
Art. 22 Aufgaben	6
IV. Finanzen	
Art. 23 Einnahmen	6
Art. 24 Kompetenz des Vorstandes	7
Art. 25 Jahresrechnung	7
Art. 26 Haftung	7
V. Schlussbestimmungen	
Art. 27 Änderung der Statuten	7
Art. 28 Auflösung	7
Art. 29 Inkrafttreten	7
VI. Leitbild	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 / Name, Sitz

Unter dem Namen «Seefischer Nidwalden» nachstehend SF NW genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Stans.

Art. 2 / Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der Seefischer gemäss Leitbild des Vereins. Das Leitbild gilt als Bestandteil der Statuten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 / Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 / Aufnahme

Als Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden.

Jugendliche ab 10 Jahren können mit dem Einverständnis der Eltern in den Verein aufgenommen werden.

Neumitglieder können, sobald sie den Jahresbeitrag bezahlt haben, auch während des Vereinsjahres beitreten und an den Aktivitäten teilnehmen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt jedoch erst an der nächsten Generalversammlung.

Am Vereinsfischen sind nur Vereinsmitglieder zugelassen.

Art. 5 / Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur nach Ablauf des Vereinsjahres erfolgen und ist dem Präsidenten mindestens 1 Monat vor der GV schriftlich zu melden.

Art. 6 / Streichung / Ausschluss

Mitglieder, welche während zwei Vereinsjahren den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden nach schriftlicher Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen.

Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber grob oder böswillig verletzt, wird durch den Vorstand in seiner Mitgliedschaft eingestellt und an der nächsten Generalversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen. Ausschlüsse werden auf der Traktandenliste der Generalversammlung vermerkt.

Art. 7 / Ehrenmitglieder: Ernennung, Rechte

Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitglieder ernannt werden.

Art. 8 / Rechtsanspruch

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein und dessen Vermögen.

III. Organisation

Art. 9 / Organe

Die Organe des SF NW sind:

- A. die Generalversammlung (GV)
- B. der Vereinsvorstand
- C. die Rechnungsrevisoren
- D. die Delegierten für die DV des SFV
- E. allfällige weitere Kommissionen

A / Generalversammlung (GV)

Art. 10 / Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich im Januar statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

Art. 11 / Aufgaben

1. Oberstes Organ des SF NW ist die GV.
2. Die GV behandelt die nachstehenden Geschäfte und gegebenenfalls alle übrigen, nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallenden Geschäfte von besonderer Tragweite.
 - A. Genehmigung:
 - a) des Protokolls der letzten GV
 - b) des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren mit Dechargeerteilung
 - d) des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Budget
 - B. Mutationen im Mitgliederbestand
 - C. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren
 - d) Kommissionsmitglieder
 - D. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden
 - E. Änderung der Statuten
 - F. Behandlung von Anträgen
 - G. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - H. Ehrungen

Art. 12 / Einladung

Die Einladung zur GV mit den Traktanden erfolgt mindestens 20 Tage zum Voraus.

Art. 13 / Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 / Ausserordentliche Generalversammlung

1. Durch eigenen Beschluss, durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder beruft der Vorstand eine ausserordentliche GV ein.
2. Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen GV muss die Traktanden beinhalten und erläutern.
3. Die ausserordentliche GV muss innert 3 Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

Art. 15 / Stimmberechtigung

An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:

1. die Mitglieder des Vereins gemäss Art. 3
2. die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 16 / Abstimmungen, Wahlen

1. Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Mit Ausnahme von Statutenänderungen (Art. 27) und Auflösung des Vereins (Art. 28) werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, beim folgenden das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
5. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
6. Bei schriftlicher Stimmabgabe fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.
7. Der Vereinspräsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
8. Jede nach Art. 12 einberufene GV ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

B / Vereinsvorstand

Art. 17 / Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus 5 - 8 Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - 1 – 4 Mitglieder
- b) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei alle 2 Jahre die Hälfte zur Wahl kommt. Alle Mitglieder, auch die Revisoren sind wieder wählbar.
- c) Der Präsident wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- d) Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied der kantonalen Fischereikommission.
- e) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes.
- f) Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 18 / Aufgaben

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und nimmt die Repräsentation gegen aussen wahr.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Einberufung der GV und die Vorbereitungen der Anträge
 - b) den Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse
 - c) die Festlegung des Datums der GV
 - d) die Verwaltung der Finanzen
 - e) Beschlüsse in Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen wurden
 - f) die Pflege des Kontaktes mit den Behörden, anderer Vereine und Verbänden.

Art. 19 / Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind für den SF NW nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss.

C / Rechnungsrevisoren

Art. 20 / Bestimmung, Aufgaben

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben zu jeder Zeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

D / Delegierte an die DV des SFV

Art. 21 / Zusammensetzung

1. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Statuten des Schweizerischen Fischerei-Verbandes (SFV).
2. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 22 / Aufgaben

1. Die gewählten Delegierten haben die Interessen des SF NW an der DV des SFV zu vertreten.
2. Allfällige Beschlüsse der GV des SF NW zu Traktanden des SFV sind durch die Delegierten entsprechend zu vertreten.

IV. Finanzen

Art. 23 / Einnahmen

Die Einnahmen des SF NW bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitgliedern
- b) Spenden
- c) Erträgen aus Veranstaltungen
- d) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Der Mitgliederbeitrag wird an der jährlichen GV beschlossen. Der Mitgliederbeitrag beträgt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Hälfte des aktuellen Jahresbeitrages. Ehren-, Frei- und aktive Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

Art. 24 / Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben ausserhalb des Budgets bis SFr. 1'500.- pro Jahr zu beschliessen.

Art. 25 / Jahresrechnung

1. Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich.
2. Die Jahresrechnung ist den Revisoren spätestens eine Woche vor der GV vorzulegen.

Art. 26 / Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den an der GV beschlossenen Jahresbeitrages (Art. 23). Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 / Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten durch die GV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 28 / Auflösung

1. Die Auflösung des SF NW erfolgt auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Traktandenliste zur betreffenden GV muss die Auflösung beinhalten.
3. Bei einer Auflösung des SF NW entscheidet die GV über die Verwendung des Vermögens.

Art. 29 / Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die GV vom 14. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Januar 2005.

VI. Leitbild

Seite 8

Seefischer Nidwalden

Der Präsident: Der Sekretär:

Rudolf Schär Edwin Niederberger



Leitbild

Seefischer Nidwalden

SF NW

Lebensraum Wasser	Wir erhalten, schützen und achten ihn. Wir nutzen ihn massvoll und fördern Bestrebungen, der Natur Raum zurückzugeben. Bei Defiziten setzen wir uns für die Rechte eines intakten Lebensraumes ein.
Öffentlichkeitsarbeit	Wir informieren, sensibilisieren, klären auf, sind Vorbilder und nehmen Einfluss bei politischen Vorstössen.
Kenntnisse Fischerei	Wir geben Fachkenntnis, ethisches Verhalten und Erfahrung in breiter Form weiter.
zufriedenes Team	Wir pflegen Kameradschaft, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Naturerlebnisse.

Bestandteil der Statuten vom 14. Januar 2011